

Die nachstehend aufgeführte Ehrenordnung wird beschlossen:

E h r e n o r d n u n g

Der Rat der Stadt Meckenheim hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 20.08.2008 nachstehende Ehrenordnung für Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

- (1) Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname
 2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 3. gegenwärtig ausgeübter Beruf bzw. ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.
- Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 5. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 6. Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 7. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

9. Grundvermögen innerhalb der Stadt Meckenheim sowie Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeit in der Stadt Meckenheim.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsannahme/Entsendung dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebenden Auskünfte sowie die Pflicht, gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und Ortsvorsteher jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter im Amtsblatt der Stadt Meckenheim mit den Ortsteilen Altendorf-Ersdorf-Lüftelberg-Merl und auf den Internet-Seiten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 9 erteilten oder nach Abs. 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden.
- (3) Die Auskünfte dürfen nur an die Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden für ihren Geschäftsbereich erteilt werden. Die Auskunftserteilung ist aktenkundig zu machen.

- (4) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 3 GO NRW) veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die frühere Ehrenordnung vom 12.12.1979 außer Kraft.